

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für selbständige Journalisten und Autoren

HV 4166/07

Risikobeschreibung

1. Versichert ist die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Journalist, Autor oder Lektor.
2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche
 - a) auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts;
 - b) Dritter gegen Organe und Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.

Besondere Bedingung

1. In Erweiterung des § 3 Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB (HV 31) ersetzt der Versicherer
 - a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruches gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB der Streitwert tritt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;
 - b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruches gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB der Streitwert tritt.
2. Der Versicherer ersetzt eigene außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht wird. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt und dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzeigt.

Ersetzt werden die gesetzlichen, sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Gebühren. Der maximale Streitwert, nach dem sich die Übernahme der Kosten bemisst, entspricht der vereinbarten Versicherungssumme. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
3. Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu tragende Anteil bei Ersatz
 - eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts (Ziffer 2 der Risikobeschreibung) sowie
 - von Kosten gem. Ziffer 1 a der Besonderen Bedingungin jedem Fall 500 EUR (fester Selbstbehalt).

Im Übrigen gilt folgendes:
Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB gilt gestrichen.
4. Der Risikoausschluss in § 4 Ziffer 1 AVB "wegen einer im Ausland vorgenommen Tätigkeit" findet keine Anwendung.